

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 12-43.11/90 Sa/En

Wien, 28. März 1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen
geändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1990

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Februar 1990,
Zl. 41.010/2-1/1990

Der Hauptverband nimmt zu Art. I Z.4 (§ 73 Abs.1 zweiter Satz KOVG 1957) und Art. II Z.2 (§ 52 Abs.1 zweiter Satz HVG) des Entwurfes Stellung wie folgt:

Der Hauptverband spricht sich dagegen aus, daß die vom Bund an den Hauptverband zu leistenden vorschußweisen Akontozahlungen von 100 % auf 80 % des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes für Versicherte nach dem KOVG bzw. HVG reduziert werden sollen.

Eine derartige Regelung würde bei allen Gebietskrankenkassen einen Zinsverlust bewirken, der in Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der sozialen Krankenversicherung ins Gewicht fällt (z.B. Oberösterreichische Gebietskrankenkasse S 600.000,-- pro Jahr).

Der in den erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen enthaltenen Begründung, man müsse die Akontozahlung senken, weil die Zahl der Leistungsbezieher nach dem KOVG

- 2 -

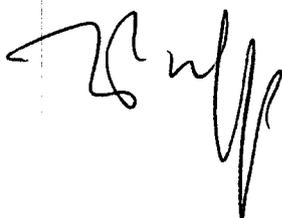
und dem HVG stark zurückgeht, kann aus folgendem Grund nicht gefolgt werden:

Wie uns einige Gebietskrankenkassen mitgeteilt haben, ist zwar die Zahl der Versicherten nach dem KOVG bzw. HVG zurückgegangen, der Aufwand der Gebietskrankenkassen für diese Personenkreise ist allerdings gestiegen.

In Anbetracht dieses Umstandes wären daher die bisherigen Regelungen über die Höhe der Akontozahlungen des Bundes beizubehalten.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

